

Zeitschrift: Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 59 (1984)

Heft: 8

Rubrik: FHD Zeitung = SCF Journal = SCF Giornale

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KOMMENTAR

Unglaubliche Geschichten

Der Zug hielt in Schönbühl, und ich beeilte mich auszusteigen. Ich hatte die Türe schon hinter mir geschlossen, als ich sie unglaublich nochmals aufriss, um einen zweiten, erstaunten Blick in das erste Wagenabteil rechts zu werfen. Für mehr blieb mir leider keine Zeit; doch sie reichte aus, den im ersten Vorübergehen geübten schemenhaften Eindruck zu vertiefen. Da sass er tatsächlich, der mit Stricknadeln und mehreren in einem niedlichen Bogenkorb liegenden Wollknäueln hantierende Soldat der Schweizer Armee. Ordentlich und untadelig sah er aus; eigentlich genau so, wie auch strickende Frauen immer aussehen. Doch er war ein männliches Wesen, denn Frauen pflegen keinen Bart zu tragen, und er war zurzeit im Dienst. Unfassbar! Schon auf dem Bahnsteig überkamen mich wieder Zweifel. Hatte es sich eventuell um einen vom revidierten bernischen Lehrplan gestressten Pädagogen im Military-Look gehandelt? Nein, ich hatte einen strickenden Wehrmann gesehen, aber glauben wird's mir keiner.

Was nun folgt, habe ich gelesen, und es liegt immer noch schwarz auf weiss vor mir.

Oberst Karl Heinz Freitag, Redaktor der vom Ministerium für Nationale Verteidigung herausgegebenen und vom Militärverlag der DDR verlegten «Armeerevue/Soldatenmagazin», wird von einem Jacques Börner gefragt: «Was wurde und wird getan, um unter den veränderten Bedingungen weiterhin die kollektive Verteidigung der sozialistischen Gemeinschaft zu sichern?» Darauf der Herr Oberst in der Mai-Ausgabe 1984: «Mit der von den USA und der NATO eingeleiteten Raketenstationierung in Westeuropa entsteht eine neue Lage. Führt sie doch zur qualitativ höheren Bedrohung der Sowjetunion und der sozialistischen Gemeinschaft, stellt einen schweren Anschlag auf das an nähernde militärstrategische Gleichgewicht dar, belastet aufs äusserste die internationalen Beziehungen und vergiftet das politische Klima. Wir haben es also mit der offenen militärischen Herausforderung des Sozialismus zu tun.» Dann erklärt er, dass nun damit begonnen worden sei, in der DDR und der CSSR sowjetische Raketenstationierung zu bringen, die für die westeuropäischen Stationierungsländer die gleiche Ge-

fahr schaffen, wie sie die NATO für die Osteuropäer heraufbeschworen habe. Des weitern rühmt er die Treffgenauigkeit dieser operativ-taktischen Raketenkomplexe und erwähnt auch, dass die Sowjetregierung vorsehe, gleichzeitig sowohl die Schlag- und Feuerkraft als auch die Beweglichkeit der verbündeten Armeen zu erhöhen. Ferner sollen Führungsorgane und Truppen noch besser befähigt werden, all jene Aufgaben zu erfüllen, die sich für sie bei einer imperialistischen Aggression ergeben würden. «Wir bleiben also nicht untätig, sind es nie geblieben. Mehr noch als zuvor gilt das Leninsche Wort, dass eine Revolution nur dann etwas wert ist, wenn sie sich zu verteidigen versteht. Und wie stets unternehmen die KPdSU und die anderen marxistisch-leninistischen Parteien unseres Bruderbundes alles Nötige, um den Frieden auch militärisch zu sichern und die kollektive Verteidigung der sozialistischen Gemeinschaft zu gewährleisten.»

Zwei Geschichten aus zwei verschiedenen Welten! Aber die zweite müssen Sie mir glauben, auch wenn Sie lieber nicht möchten.
Rosy Gysler-Schöni

Neue gesetzliche Grundlagen für die Mitarbeit der Frau in der Armee – was bringen sie

Vom Frauenhilfsdienst zum Militärischen Frauendienst

Chef FHD Johanna Hurni

Mit der Zustimmung des Parlaments zur Teilrevision der Militärorganisation wird der Bundesrat nach Ablauf der Referendumsfrist über den Entwurf der Verordnung, die die Besonderheiten der Angehörigen des MFD regelt, zu entscheiden haben. Aufgrund der im Anschluss an die bundesrätliche Verordnung notwendig werdenden Anpassungen ist mit der Ablösung des FHD durch den MFD nicht vor dem 1.1.1986 (oder eventuell später) zu rechnen.

gy

In der Junisession dieses Jahres hat nun auch der Ständerat der vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über die Militärorganisation zugestimmt und ist damit dem Nationalrat gefolgt, der dies bereits im März tat. Unter anderem bringt diese an sich relativ kleine Gesetzesrevision für die freiwillig in der Armee mitarbeitenden Frauen eine entscheidende Veränderung ihres Rechtsstatus. Grundlage dafür bildet der neu geschaffene Artikel 3^{bis}, der folgenden Wortlaut hat:

¹ Schweizerinnen können sich freiwillig zum Militärischen Frauendienst und zum Rotkreuzdienst melden. Die Dienstleistungen der in den Militärischen Frauendienst oder in den Rotkreuzdienst aufgenommenen Frauen sind obligatorischer Militärdienst nach Artikel 8^f dieses Gesetzes.

² Die weiblichen Angehörigen der Armee haben die gleichen Pflichten und Rechte wie die männlichen Angehörigen der Armee, soweit der Bundesrat nicht Ausnahmen vorseht.

³ Der Bundesrat regelt die Aushebung, die Ausrüstung, die Dauer der Dienstpflicht und der einzelnen Instruktionsdienste, die Einteilung, die Gradabstufung, die Beförderung und das Kontrollwesen der weiblichen Angehörigen der Armee.

⁴ Er regelt ausserdem die Einteilung in die Personalreserve und die Entlassung aus der Dienstpflicht sowie das Verfahren.

⁵ Für nicht geleistete Dienste wird kein Militärflichtersatz erhoben.

Sobald diese Gesetzesänderung in Kraft gesetzt werden kann – es ist eine dreimonatige Referendumsfrist abzuwarten –, wird der Bundesrat über den bereits vorliegenden Entwurf der Verordnung, die gemäss Absatz 2 bis 4 des zitierten Artikels 3^{bis} der MO die Besonderheiten der Angehörigen des MFD regelt, zu entscheiden haben. Da im Anschluss an die bundesrätliche Verordnung noch eine ganze Reihe von Rechtserlassen, Reglementen und Weisungen angepasst werden müssen, ist mit der Ablösung des FHD durch den MFD auf keinen Fall vor dem 1.1.1986, eventuell aber auch erst auf den 1.1.1987 zu rechnen. Dieser Zeitplan gilt natürlich nur dann, wenn die Referendumsfrist ungenutzt verstreicht!

Gründe, die zur Neuregelung führten

Bevor ich nun auf die Konsequenzen der neuen gesetzlichen Grundlagen eingehe, will ich die Gründe beleuchten, die überhaupt dazu geführt haben, eine Neuregelung der Mitarbeit der Frau in der Armee anzustreben. Dabei kann ich allerdings für den Rotkreuzdienst, der von der Änderung der Militärorganisation ebenfalls betroffen ist, nicht sprechen; ich beschränke mich deshalb auf den Frauenhilfsdienst.

Es ist unbestreitbar, dass sich die Einsatzbereiche für Frauen in der Armee in den mehr als 30 Jahren, die vergangen sind, seitdem für den FHD erstmals eigene Verordnungen geschaffen wurden, verändert haben. Die Anforderungen an die Truppe und ganz besonders an das Kader sind gestiegen, auch weil die Frauen selbst den Wunsch hatten, immer mehr Verantwortung und entsprechend anspruchsvolle Funktionen zu übernehmen. Gerade daraus sind aber auch beträchtliche Ausbildungsbedürfnisse entstanden. Im weiteren wuchs bei Männern und Frauen das Bestreben, die Effizienz des Einsatzes der Frauen in der Armee zu steigern, den Gedanken der Partnerschaft möglichst wirkungsvoll in die dienstliche Realität umzusetzen. Dabei zeigte es sich, dass die grossen Unterschiede in der Dienstleistungspflicht ein ärgerliches Hindernis darstellen. Ich verweise hier nur auf die Unzulänglichkeiten, die sich daraus ergeben, dass die Frauen, die einer drei Wochen WK leistenden Einheit angehören, nur für zwei Wochen einrücken, also entweder eine Woche zu spät erscheinen oder eine Woche zu früh weggehen. Eine massvolle Anpassung der Dienstleistungspflicht an diejenige der Männer drängte sich deshalb auf.

Anlässlich der Revision 78 der Verordnung des Bundesrates über den Frauenhilfsdienst musste nun aber zur Kenntnis genommen werden, dass der Rahmen, der durch die Zugehörigkeit des FHD zum Hilfsdienst gegeben ist, die Erfüllung der erwähnten Anliegen nicht nur behindert,

sondern eine Weiterentwicklung der Mitarbeit der Frau in der Armee, und erfolge sie in noch so kleinen Schritten, ganz einfach verunmöglicht. Eine Loslösung vom Hilfsdienst erwies sich deshalb als unumgänglich. Um sie zu realisieren, bedurfte es der nun vollzogenen Änderung des Bundesgesetzes über die Militärorganisation.

In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass ein Verbleiben im Hilfsdienst auf die Dauer ohnehin nicht mehr möglich gewesen wäre, da der HD als Ganzes aufgehoben und durch das Konzept der «differenzierten Tauglichkeit» ersetzt werden soll.

Von Anfang an bestand bei allen Beteiligten Einigkeit darüber, dass es auf keinen Fall darum gehen kann, die in der Armee eingeteilten Frauen mit den Männern sozusagen gleichzuschalten. Zwei Grundprinzipien werden auch in Zukunft unangetastet bleiben: die Freiwilligkeit der Anmeldung und die Priorität allfälliger Familienpflichten der Frauen vor der Dienstpflicht. Dies aus folgenden Gründen:

Eine Militärdienstpflicht für Frauen, wie sie für Männer besteht, kann nicht in Frage kommen,

Vielen geht es im Kampf um den Frieden mehr um den Kampf als um den Frieden.

Wolfgang Eschker

schon alleine deshalb nicht, weil die Armee so viel zusätzliches Personal gar nicht brauchen könnte und es zudem vollkommen unsinnig wäre, den zivilen Bereichen unseres Staates und den andern Zweigen der Gesamtverteidigung noch mehr Kräfte zu entziehen, als dies bereits durch die Mobilisierung unseres Milizheeres geschehen würde.

Und die Möglichkeit der Dienstbefreiung der Frau wegen Familienpflichten wird immer erhalten bleiben müssen, wollen wir nicht gerade das, was mit unseren Verteidigungsanstrengungen geschützt werden soll, die Familie nämlich, in ihrer Existenz gefährden.

Damit ergab es sich von selbst, dass man den FHD nicht einfach aus dem HD herauslösen und für die in der Armee eingeteilten Frauen das geltende Militärrecht unbesehen übernehmen kann. Es zeigte sich vielmehr die Notwendigkeit, für sie ein besonderes Statut zu schaffen, das sich einerseits nach den Bedürfnissen der Armee auszurichten hat, andererseits aber auch auf die Möglichkeiten der Frau Rücksicht nehmen muss. Wie sieht dieses neue Statut denn nun aus?

Die wichtigsten Neuerungen

Die gesetzliche Grundlage der Neuorganisation bildet der bereits genannte Artikel 3^{bis} der Militärorganisation. In der ebenfalls bereits erwähnten Verordnung auf Stufe Bundesrat werden dann all jene Dinge geregelt, die vom für die Männer geltenden Militärrecht abweichen. Die Leserinnen und Leser dieser Zeilen werden verstehen, dass der Inhalt dieses Verordnungsentwurfes hier nicht im Detail präsentiert wer-

den kann, vor allem eben deshalb nicht, weil es sich erst um einen Entwurf handelt und noch keine Beschlüsse gefasst sind. Da aber gerade dieser Erlass Bereiche regelt, die sich ganz direkt auf die Angehörigen des FHD/MFD auswirken, will ich nachfolgend doch ein paar wichtige Punkte davon erwähnen. Es handelt sich, wie gesagt, um unsere Absichten, die erst noch der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Einsatz der Frauen in der Armee

Die neue Verordnung verzichtet darauf, Truppengattungen und Dienstzweige, denen Frauen zugewiesen werden können, ausdrücklich aufzuzählen. Dies erlaubt eine kontinuierliche Entwicklung der Einsatzbereiche, je nach Bedürfnis der Armee und den Möglichkeiten der Frauen. Allerdings wird unmissverständlich festgehalten, dass den Frauen keine Kampfaufträge übertragen werden dürfen. Die oft gestellte Frage nach einer allfälligen Bewaffnung wird dadurch nicht tangiert; die Abgabe einer Handfeuerwaffe zur Selbstverteidigung und die Ausbildung daran kann ohne weiteres erfolgen, sollte man sich, zB im Hinblick auf eine bestimmte Lage im Aktivdienst, dazu entschliessen. Eine eigentliche Gefechtsausbildung aber wird durch diese Bestimmung ausgeschlossen.

Dienstleistungspflicht

Die Anzahl Dienstage, die in EK oder WK absolviert werden müssen, soll leicht erhöht werden:

Für Truppe und Uof auf 117 Tage, für höhere Uof auf 143 Tage.

Nach erfüllter EK/WK-Pflicht besteht die Möglichkeit, sich erneut für maximal 96 Tage EK/WK zu verpflichten.

Offiziere leisten im Prinzip alle Dienste ihrer Einteilungseinheit. Es wird für sie die auch für männliche Offiziere geltende Regelung, die in der Verordnung des Bundesrates über die Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmurse festgehalten ist, angewendet.

Der Einführungskurs, künftig Rekrutenschule genannt, wird von gleicher Dauer bleiben wie bisher. Dagegen werden die Kaderkurse (Unteroffiziers-, Feldweibel-, Offiziers- und Zentralschulen) generell um eine Woche verlängert.

Dienstbefreiungsgründe

Die heute geltenden Gründe für eine Dienstbefreiung bzw Entlassung aus der Armee werden auch in Zukunft Anwendung finden. Immerhin gibt es, im Vergleich zur aktuellen Praxis, einige Modifikationen:

Unverändert bleiben die heute als obligatorisch bezeichneten Entlassungsgründe wie Erreichen der Altersgrenze (50/55 J), Entscheid der sanitärischen Untersuchungskommission, Verlust des Schweizer Bürgerrechts. Auf Gesuch hin werden Angehörige des MFD in die Reserve eingeteilt, wenn sie Mutterpflichten übernehmen oder pflegebedürftige Familienangehörige betreuen. Im weiteren werden alle Angehörigen des MFD, die ihre EK/WK-Pflicht erfüllt haben (inklusive allfällige zusätzliche Verpflichtung von 96 Tagen), in der Regel in die Reserve eingeteilt. Sie bleiben dort aber aktivdienst-

pflichtig, im Gegensatz zu denjenigen, die wegen Familienpflichten in der Reserve eingeteilt sind.

Neu ist hier nur, dass eine endgültige Entlassung aus der Armee für Frauen mit Familienpflichten erst nach zehn Jahren ununterbrochener Einteilung in der Reserve möglich ist, und für alle ändern die Aktivdienstpflicht bis zur Altersgrenze (bzw. UC-Entscheid oder Verlust des Bürgerrechts) bestehen bleibt.

Die Dienstverpflichtung wird also, generell betrachtet, strenger gehandhabt als bisher. Dies aber ist der Preis dafür, dass wir ernstgenommen werden wollen. Unverbindlichkeit oder Einsatzbereitschaft mit Vorbehalten haben keinen Platz in einer Organisation wie der Armee, in der jeder auf den andern zählen können muss, auch unter den widrigsten Umständen.

Grade

Mit der Neuorganisation werden den Frauen auch militärische Grade verliehen werden können. Alle Unteroffiziers- und Offiziersgrade bis und mit Oberst sind vorgesehen. Es wird in Zukunft u.a. also auch weibliche Gefreite, Wachtmeister, Adjutant-Unteroffiziere, Oberleutnants usw. geben. Die Beförderungsbedingungen werden in der neuen Verordnung festgehalten werden.

Schlussbemerkungen

Die neuen Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe bilden die Voraussetzungen dafür, dass die Frauen in der Armee in Zukunft noch mehr als bisher als Partnerinnen betrachtet werden und als solche auch Anerkennung finden können. Es wird ihnen im weiteren die Möglichkeit geboten, die für ihren Einsatz unentbehrliche Ausbildung zu erhalten, so dass die Zeiten, in denen weibliche Kameraden Dinge selbst erfinden mussten, die ihre männlichen Kameraden in den verschiedensten Schulen und Kursen unter kundiger Leitung lernen dürfen, bald vorbei sein werden. Es bleiben im übrigen für die Erfindungsgabe aller Armeeangehörigen – Truppe und Kader, Männer und Frauen – genügend und erst noch bessere Anwendungsmöglichkeiten!

Für alle Angehörigen des FHD/MFD, die jetzigen und die zukünftigen, bedeutet das neue Statut aber auch, dass an sie bzw. ihre Leistungen ein strengerer Massstab angelegt werden wird als bisher. Sie werden in der Ausübung ihrer speziellen Funktionen den Vergleich mit den männlichen Funktionsträgern aushalten müssen, allerdings immer unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie für das Gefecht nicht ausgebildet sind. Mit Nachsicht aber darf und soll auch nicht gerechnet werden. Ich bin fest überzeugt davon, dass die Frauen, die sich für die Armee engagieren, diese Herausforderung annehmen werden. Sie werden sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, um zu beweisen, was wir seit langem verfechten, nämlich, dass die Leistungsfähigkeit der Frauen zwar nicht von derselben Art ist wie diejenige der Männer, deswegen aber nicht weniger wert, sondern, im Gegenteil, gerade wegen ihrer Verschiedenheit auch in der Armee unentbehrlich.

Tarn- statt Kampfanzug

gy Der Befehl eines Kommandanten, dass auch die weiblichen Angehörigen seiner Einheit den Kampfanzug zu tragen hätten, löst unterschiedliche Reaktionen aus. Während sich die einen noch freuen, wieder einmal so richtig dazugehören, sehnen sich die andern schon danach, das schwere, einen eigenen Geruch verbreitende Arbeitskleid wieder abzugeben. Der Tarnanzug 83 wäre im Bedarfsfall also die beste Lösung, um es allen recht zu machen.

Diese aus einer mehrfarbigen Jacke, Hose und Schirmmütze bestehende Leichtvariante des mit Taschen und Tragriemen reich bestückten Kampfanzugs 70 soll aber vorläufig von den Zeughäusern nur an nicht kombattante Truppen abgegeben werden, deren Arbeitsbekleidung bis dahin das Tenü Ex war. Dabei werden allerdings männliche und weibliche Angehörige berücksichtigt, und die Verbände mit der ent-

sprechenden Anzahl Tarnanzüge 83 beliefert werden. Dagegen werden Truppen, die mit dem Kampfanzug 70/Modell Infanterie ausgerüstet sind, keine Tarnanzüge in ihr Korpsmaterial erhalten. FHD-Angehörige dieser Einheiten werden also zur Arbeit weiterhin ihre persönliche Ausrüstung oder auf Befehl den Kampfanzug tragen.

Im weitem bestätigt Herr Egli von der GGST, dass der Tarnanzug 83 nicht ins Korpsmaterial der FHD-Einführungskurse abgegeben wird. Ferner darf beim momentanen Stand der Dinge darauf hingewiesen werden, dass in den neunziger Jahren die schrittweise Ausrüstung aller Armeeangehörigen mit dem Tarnanzug 83 geplant ist, und der Kampfanzug alsdann aus dem Bestand verschwinden wird. Der Tarnanzug soll aber auch dann dem Korpsmaterial und nicht der persönlichen Ausrüstung zugezählt werden.

Nach den blauen nun auch weinrote Motorfahrerinnen

gy Wer alkoholische Getränke konsumiert hat, fährt nicht! Selbstverständlich nicht, und erst recht nicht bei den Armeemotorfahrern bzw. Motorfahrerinnen. Aber darauf spielt unser Titel ja auch nicht an. Vielmehr will er auf die im Einführungskurs 2/84 für FHD erstmals ausgebildeten 30 Motorfahrerinnen mit den weinroten Kragenpatten der Transporttruppen aufmerksam machen. Die neuen Kameradinnen der «blauen» Sanitätsfahrerinnen sind für den Dienst als Angehörige von Stabseinheiten grosser Verbände vorgesehen. Ihre Aufgaben werden sie vor allem im Bereich des Personentransportes finden.

Mit rund 950 Sanitätsfahrerinnen überstieg der Effektivbestand zu Beginn dieses Jahres den Kontrollbedarf im Motf D um gut 100 und den Sollbestand gar um 300 Fahrerinnen aller Funktionsstufen. Eine prekäre Situation in diesem mit Abstand beliebtesten Einsatzbereich. Sie ist auf die per 1.1.83 eingeführte Neuorganisation des Armeesanitätsdienstes zurückzuführen. Die damit verbundene Reorganisation der FHD San Trsp Kol hatte eine beachtliche Herabsetzung des bisherigen Sollbestandes zur Folge. Um die Balance zwischen Angebot und Nachfrage nun wieder herzustellen, entschloss man sich kurzerhand dazu, in Zukunft neben den Sanitätsfahrerinnen auch Fahrerinnen für die «weinroten» Truppen auszubilden.



Nachdem die grossen Verbände ihre diesbezüglichen Interessen angemeldet hatten, und die vorläufige Einteilung der Motorfahrerinnen in Armeestabteile mit Dienstleistung zugunsten des Armeehauptquartiers gesichert war, galt es, die noch als Sanitätsfahrerinnen ausgehobenen Rekrutinnen für die neue Einsatzmöglichkeit zu gewinnen. 30 von insgesamt 35 angehenden Fahrerinnen erklärten sich mit einem Wechsel der Truppengattung einverstanden.

Zwar wurden sie noch zusammen mit den fünf Sanitätsfahrerinnen (4 f, 1 d) ausgebildet und geprüft (Kategorie 2, 3, 5 t), doch nach Hause gingen sie als stolze «Weinrote», die eventuelle Anfangsschwierigkeiten in einem ihnen noch etwas fremden künftigen Einsatzbereich zu meistern wissen werden.

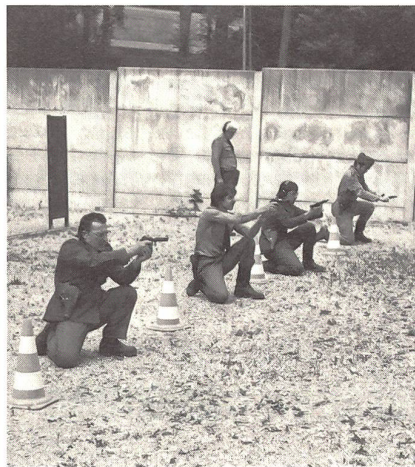
Wenn sich Frauen im gefechtsmässigen Pistolenschiessen üben

gy Als die Sektion Zentralschweiz der Schweiz Gesellschaft der Offiziere der motorisierten und mechanisierten Truppen (SGOMMT) 1981 erstmals einen Kurs im gefechtsmässigen Pistolenschiessen ausschrieb, blieben die Anmeldungen von seiten der weiblichen Mitglieder aus. Erst nachdem die Vizepräsidentin der Sektion, Kolfr S Schwarzenbach, die Frauen persönlich auf die interessante Möglichkeit hin angesprochen hatte, entschlossen sich fünf zur Teilnahme am zweiten Kurs im Jahre 1983. Dass sie hinter ihren im Umgang mit der Faustfeuerwaffe erfahrenen Kameraden nicht zurückstanden, konnten diese und der Kursleiter, Major K Steiner, nur bestätigen.

Die 9mm Pistole 1975 unserer Armee ist eine der modernsten Bereitschaftswaffen überhaupt und zugleich eine Waffe von hoher Präzision. Bei der seit 1974 praktizierten erweiterten Pistolenausbildung geht es darum, dem einzelnen die für einen optimalen Selbstschutz im Gefecht notwendigen Fähigkeiten zu vermitteln. Den Offizieren die später im Dienst oft fehlende Gelegenheit einer diesbezüglichen Weiterbildung zu geben und ihre gefechtsmässige Verteidigungsmöglichkeit zu fördern, ist das Ziel des von der SGOMMT Sektion Zentralschweiz 1984 zum drittenmal durchgeführten Kurses. An drei Abenden zu je 2½ Stunden werden unter der Leitung von Major Steiner und der kundigen Instruktion der Adj Uof W Michel und F Schneider auf einem Gefechtsparcours reflexartiges Manipulieren, höchste Konzentration und katzenhafte Behendigkeit geübt und perfektioniert. Für einen sicheren und reibungslosen Ablauf sorgt die Aufteilung der maximal 30 Teilnehmer und Teilnehmerinnen in drei Leistungsgruppen. So wird auch erreicht, dass ein Neuling nach drei Abenden einen 1-Schuss- und einen 4-Schuss-Parcours fehlerfrei absolviert, ein den Kurs zum zweitenmal Besuchender ein gefestigtes Verhalten zeigt und Absolventen aller drei Kurse als gewandt im gefechtsmässigen Pistolenschiessen bezeichnet werden können.

Frauen lernten rasch und schossen gut

Die Kolonnenführerinnen Perret, Schwarzenbach, Sommerhalder, Steyer und Weber wurden 1983 von Major Steiner persönlich ins Pistolenschiessen bzw das gefechtsmässige Pistolenschiessen eingeführt. «Nach 2½ Stunden konnte man mit diesen Frauen ebenso risikolos schießen wie mit Offizieren. Am dritten Abend



Anschlag kniend



Maueranschlag rechts: Konzentrierte Schussabgabe von Mann und Frau



Die schnelle Schussabgabe stehend stellt hohe Anforderungen an Schützen und Schützinnen

Fotos: Major K Steiner



nahmen sie den Gefechtsparcours in Angriff, den sie ohne abzufallen wie der grosse Durchschnitt der Männer hinter sich brachten.» So der Kursleiter, der persönlich davon überzeugt ist, dass man weibliche Armeeeingehörige, die bewaffnet werden möchten, auch bewaffnen sollte. Der gleichen Meinung ist Oberstlt Klopfenstein als Teilnehmer, für den es keinen Grund gibt, der gegen eine Bewaffnung der Frau spricht. «Diese Kurse zeigten einmal mehr, dass Frauen ebensogut mit einer Waffe

umzugehen verstehen wie Männer», äusserte sich Major Zurflüh, und Oblt Berthoud erwähnte, dass er im ausserdienstlichen Schiesswesen immer mehr Gesuche von Frauen erhalte, die ausgebildet werden wollen und eine Leihwaffe beantragen. Kolfr S Weber, als einzige auch 1984 dabei, würde eine wahlweise Bewaffnung der weiblichen Armeeeingehörigen ebenfalls unterstützen. «Eine Waffe wäre zur Selbstverteidigung wohl besser geeignet als ein Sackmesser», gibt sie zu bedenken.

Rothenthurm: collaboration confirmée

A l'occasion d'une rencontre qui a eu lieu le 22 juin 1984, le nouveau Chef du DMF et le Conseil d'Etat du canton de Schwytz ont réaffirmé leur volonté de continuer à collaborer dans la réalisation de la place d'armes de Rothenthurm; ils se sont entendus sur la marche à suivre.

Dans le cadre des rencontres qu'il a été convenu d'organiser régulièrement entre les représentants du canton de Schwytz et la Confédération, il s'agissait du premier contact officiel entre le Conseiller fédéral J-P Delamuraz et le Conseil d'Etat schwytois. A cette occasion, des informations ont été échangées notamment dans le domaine des constructions et de la protection du marais bombé.

Les adjudications relatives aux travaux qui vont se faire dans le terrain d'infanterie interviendront prochainement. Quant aux travaux de la route d'accès, ils sont déjà en cours. Le canton de Schwytz et le DMF négocient actuellement en vue de conclure une convention destinée à la sauvegarde des intérêts de la protection de la nature. Le Gouvernement schwytois prépare un plan de zone qui servira de base aux mesures ultérieures de protection. Le programme de construction de la place d'armes tient compte de ce plan de zone. La collaboration entre le Gouvernement schwytois et le DMF et l'information réciproque continueront à être de règle en ce qui concerne la place d'armes de Rothenthurm qui est maintenant entrée dans sa phase de réalisation.

DMF/Conseil d'Etat du canton de Schwytz

Kantonale Unteroffizierstage 84 in Lyss

Eg Nur gerade drei FHD-Patrouillen nahmen an den vom UOV Lyss vorzüglich organisierten Kantonalen Unteroffizierstagen 84 in Lyss teil. Geprüft wurden in der Sparte FHD-Wettkämpfe die Disziplinen AC, Kameradenhilfe, Skorelauf, Schlauchbootfahren und Zeltbau. Als freie Wettkämpfe konnten zusätzlich Kampfbahn, militärisches Wissen, Schiessen auf 300 oder

50 Meter sowie Panzer- und Fliegererkennung absolviert werden. Die insgesamt 650 Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten entstammten 18 von insgesamt 27 im Verband Bernischer Unteroffiziersvereine zusammengeschlossenen Sektionen und 10 ausserkantonalen. Zudem kämpften 50 16- bis 20jährige um Punkte. Auf allen Wettkampfplätzen war grosser Einsatzwille an der Tagesordnung. Trotz, oder gerade wegen ihrer zahlenmässigen Unterlegenheit fanden die FHD-Patrouillen viel Beachtung. Dies vor allem auch am Posten Schlauchbootfahren, wo es galt, den Hagneckkanal heil zu überqueren.

Rangliste FHD-Wettkämpfe anlässlich KUT 84

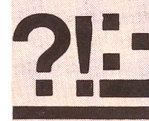
1. Patr 31 (DC R Zesiger, Grfhr E Utiger, FHD J Gerber)
2. Patr 33 (Dfhr M Leibundgut, Grfhr M Gonin, FHD G Lanz)
3. Patr 32 (Grfhr R Zumbühl, Fhr M Schwarz, FHD M Rentsch)



Streiflichter

- Gemessen am Pro-Kopf-Einkommen ist die **Schweiz 1982 mit 30 000 Franken das reichste Industrieland** geblieben. Wie die Wirtschaftsförderung weiter mitteilte, belegte das erdölbereiche Norwegen mit 27 700 Fr. Wirtschaftsleistung pro Einwohner (Bruttoinlandsprodukt) Platz zwei. Danach folgen die USA (26 600 Fr.), Kanada (24 600 Fr.), Schweden (24 200 Fr.), Dänemark (22 400 Fr.) und die Bundesrepublik Deutschland (21 700 Fr.). Japan erreichte 18 200 Fr. Deutlich unterdurchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen wiesen die Mittelmeerländer und Irland auf; so Italien mit 12 500 Fr., Portugal mit 4 700 Fr. und die Türkei mit 2 300 Fr. Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner. Nach Angaben der Wirtschaftsförderung sind die Zahlen im einzelnen mit Vorsicht zu geniessen, da sich aus den Wechselkursverschiebungen und den Inflationsdifferenzen starke Verzerrungen ergeben würden. Die ausgewiesenen Einkommenswerte bildeten jedoch ein taugliches Indiz für vorhandene Wohlstandsunterschiede. (sda)

- Zur Sicherstellung der Versorgung mit lebenswichtigen Industrieroh- und -ausgangsstoffen sowie Energieträgern in **Kriegs- und anderen Notzeiten kennt die Schweiz das System von Pflichtlagern** bei privaten Importeuren, Händlern, Produzenten und Verbrauchern. Aufgrund eines Pflichtlagervertrags mit dem Bund – vertreten durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung – kann der Lagerhalter die gelagerte Ware bis zu 90 Prozent ihres Wertes durch eine Bank refinanzieren lassen. Die zusätzlich zu den freien Betriebsvorräten angelegten Pflichtlager dürfen nur mit behördlicher Bewilligung angegriffen werden. Ihr Vorhandensein wird von Kontrolleuren des Bundes in der Regel einmal jährlich kontrolliert. Neben den obligatorischen Pflichtlagern, die für bestimmte Güter vorgeschrieben sind, gibt es auch eine ganze Anzahl freiwilliger Pflichtlager, vorwiegend in Firmen der Metall- und Textilbranche.



Aus dem Leserkreis

Erste Präsidentin eines UOV (vgl. Beitrag in Nr 6/1984, Seite 36)

Im Juni-Heft schreiben Sie, dass seit 1983 FHD auch einem UOV beitreten können. Ich bin schon seit zwei Jahren beim UOV Schwyz und mache dort aktiv mit. Da der Kanton Schwyz leider keinen eigenen FHD-Verband hat, ist dies die einfachste Möglichkeit, militärsportlich tätig zu sein. Der FHD-Verband Zentralschweiz ist zu weit weg. Eigentlich müsste man eine Sektion Schwyz – eventuell Schwyz/Uri – gründen, um das Zusammengehörigkeitsgefühl der wenigen, oft etwas frustrierten FHD bei uns zu stärken. Ich selber bin mit Leib und Seele dabei und stolz, als Schweizerin zur Sicherheit unseres Landes beitragen zu können. Warum nur sind die Frauen die grössten Gegner der Frau in der Gesamtverteidigung?

FHD CM Sommer-Hunziker, Arth



**Aus den
Verbänden**

SFHDV Schweiz FHD Verband



Zentralkurs 1984
Hinweis

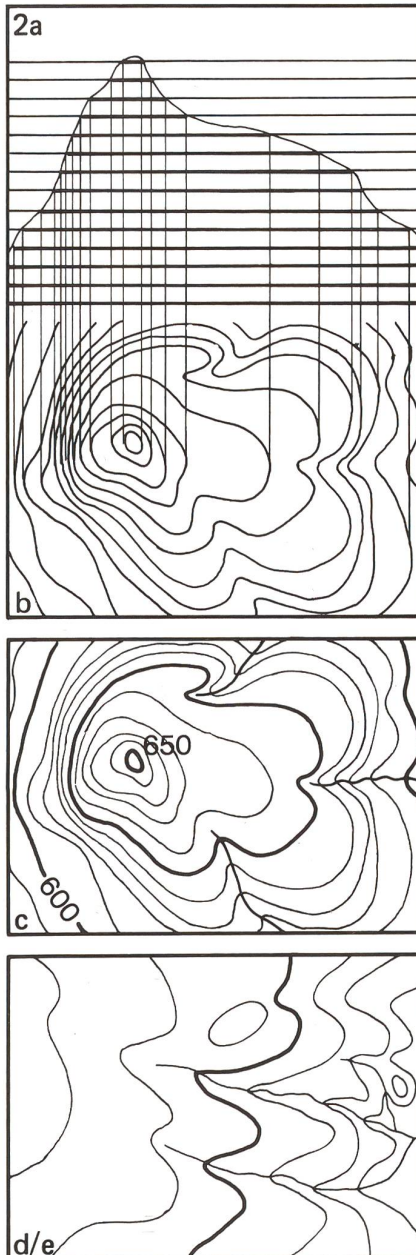
OL – Qualitätsprodukt aus Skandinavien

Orientierungsläufe (kurz: OL) ist eine Sportart, die in den weiten Wäldern Skandinaviens entwickelt worden ist. Dieser faszinierende, naturverbundene Sport hat sich ganz natürlich aus den Lebensbedingungen der Nordländer ergeben, er benötigt weder Turnhalle noch Stadion, das Stadion des Orientierungsläufers ist der Wald.

Die ersten zehn Schritte zum OL können Sie in jedem Wald unternehmen, von dem Sie eine Karte, wenn möglich eine OL-Karte, haben. Besonders geeignet dafür ist ein Wald mit einem OL-Parcours. Das sind fest markierte, permanente OL-Postennetze.

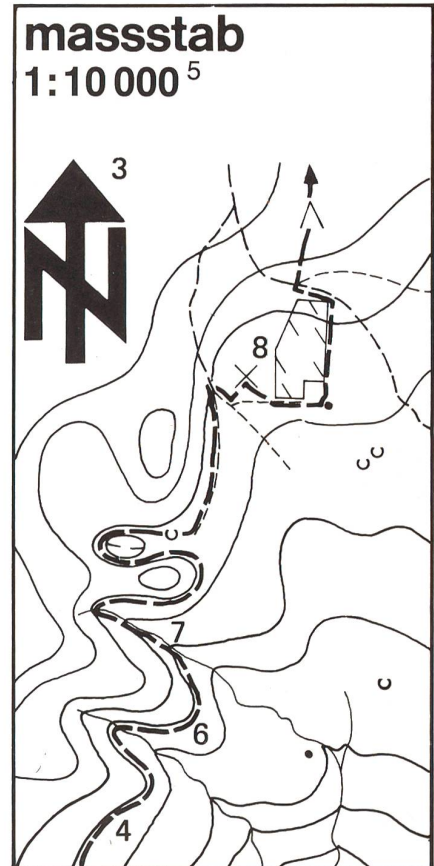
Wie lese ich die Karte

1. Sehen Sie sich die Karte genau an, und versuchen Sie, alle Signaturen, die in der Legende vorkommen, auf der Karte zu finden.
2. Stellen Sie sich die Geländeform vor aufgrund der Höhenkurven, und zwar so:
 - a) Die Höhenkurve verbindet alle Geländepunkte gleicher Höhe über Meer, wie die Schichten eines Reliefs oder wie wenn Sie einen bergähnlichen Stein in ein Wasserbecken stellen und literweise Wasser einlaufen lassen: Die Wasseroberfläche bezeichnet am Stein jeweils die Höhenkurve.
 - b) Sie sehen: Steil ist das Gelände dort, wo die Höhenkurven nahe beisammen sind, flach aber ist es dort, wo sie weit auseinander liegen.
 - c) Prüfen Sie nun, in welcher Richtung sich das Gelände auf der Karte neigt: Man sieht das an den Höhenzahlen oder an den Bachläufen.
 - d) Wenn sich die Höhenkurve, von oben gesehen, nach innen krümmt, bezeichnet sie einen Graben oder Einschnitt, wenn sie sich nach aussen krümmt, bezeichnet sie eine Rippe oder einen Geländerrücken.
 - e) Verfolgen Sie nun auf der Karte eine Höhenkurve, und beschreiben Sie die Geländeformen, die sie darstellt.



Bewegungsmangel

Nun lasst doch mal das Auto stehn!
Kaum einen Menschen seh ich gehn!
Lernt Eure Beine zu gebrauchen,
und nicht nur sitzen, essen, rauchen!
So hat sich mancher schon verdorben!
Die meisten Leiden sind erworben!



Quelle: «Fitparade 7»

3. Achten Sie darauf, dass der Nordteil der Karte immer nach Norden gerichtet ist!
4. Nun gehen Sie mit der Karte in den Wald, und versuchen Sie, in geeignetem Gelände immer auf gleicher Höhe zu gehen, d.h. einer Höhenkurve zu folgen, die z.B. durch zwei nebeneinanderliegende, dickichtfreie Gräbchen verläuft. So «erfühlen» Sie die Geländeform als Höhenkurve.
5. Achten Sie dabei auf den Massstab Ihrer Karte und die Distanz im Gelände.
6. Betrachten Sie «Ihre» Höhenkurve wieder von oben: Wo sie sich nach innen, Ihnen entgegen, krümmt, beschreibt sie tatsächlich einen Graben, wo sie sich nach aussen krümmt, einen Rücken oder eine Rippe!

7. Verlassen Sie nun Ihre Höhenkurve, sehen Sie sich vielleicht noch eine andere an, und werfen Sie dann Ihren Blick auch auf die andern Signaturen.
8. Tasten Sie sich nun vor von Signatur zu Signatur. Wenn Sie sich so an die Distanzen und an die Genauigkeit der OL-Karte gewöhnt haben, stecken Sie sich etwas entferntere Ziele.
9. Vergessen Sie nie, anhand der Höhenkurven zu überprüfen, ob das Gelände steigen oder fallen wird.
10. So, Sie können es ja schon! Wählen Sie jetzt schwierigere Anlaufprobleme, folgen Sie nicht einfach den Wegen, laufen Sie auch quer durch den Wald.



Weiterbildungskurs für FHD Uof 1984

Ausschreibung

Der Weiterbildungskurs findet dieses Jahr unter dem Thema **«Führung und Befehlsgebung»** in der Kartause Ittingen TG statt. Unser technischer Leiter, Herr Hptm Roth, wird diesen Anlass mit bewährten Helfern (Instruktoren der Kaserne Frauenfeld) durchführen.

Das **Programm** sieht wie folgt aus:

Samstag, 13. Oktober

- ab 1000 Uhr Einrücken
- 1030 Uhr Einführung in das Thema; Tonbildschau «Der gute Ton»
- 1200 Uhr Mittagessen
- 1330 Uhr bis 1730 Uhr Parours «Befehlsgebung» – verschiedene Posten mit praktischen Aufgaben
- 1830 Uhr Nachtessen
- 2000 Uhr Referat zum Thema «Führung»

Sonntag, 14. Oktober

- 0730 Uhr Frühstück
- 0800 Uhr Repetition und Zusammenfassung des Gelernten
- 0900 Uhr Geführte Besichtigung der Kartause Ittingen
- 1100 Uhr Entlassung

Die **Kosten** für den WBK betragen Fr 35.–. Darin enthalten sind: Unterkunft in der Kartause (4er-Zimmer), Mittagessen und Nachtessen am Samstag, Frühstück am Sonntag, geführte Besichtigung der Kartause.

Wir hoffen, dass viele Uof die Gelegenheit benutzen werden, diesen Anlass zu besuchen und dabei die wunderschöne, einmalige Klosteranlage Ittingen kennenzulernen. Ein Besuch lohnt sich!
(Anmeldung siehe Veranstaltungskalender.)

FHD-Verband Thurgau

Veranstaltungskalender		Calendrier des manifestations		Calendario delle manifestazioni	
Datum Date Data	Org Verband Association organ Associazione organ	Veranstaltung Manifestation Manifestazione	Ort Lieu Luogo	Anmeldung an / Auskunft bei Inscription à / Information de Iscrizioni a / Informazioni da	Meldeschluss Dernier délai Ultimo termine
22./23.9.84	SFHDV FHD Verband Aargau	Zentralkurs (Sport)	Aarau	Ihre Präsidentin	15.8.84
13./14.10.84	FHD-Verband Thurgau	WBK für FHD Uof (Führung + Befehlsgebung)	Kartause Ittingen	DC Rita Schmidlin Möösli, 8371 Wiezikon Tf P: 073 26 10 86	10.9.84
20.10.84	UOVG Zürichsee rechtes Ufer	20. Nachtpatrouillenlauf	Männedorf	Maj Isler Hans General-Willestrasse 228 8706 Feldmeilen Tf 01 923 46 80	5.10.84

Trident
zur Freude aller Zähne
No.1 ohne Zucker
sans sucre

la joie de vos dents
Importers and Distributors R.C. ANDRAE Ltd, 4144 Arlesheim

Gold de Luxe von NESCAFÉ GOLD.
Aus erlesenen Spitzenkaffees –
höchster Kaffeegenuss.

**Tun Sie etwas
für Ihre
Zukunft –
noch heute**

Rentenanstalt

Wegweisend seit 1857. Alle Einzel- und Kollektiv-Versicherungen.